

Anlage 1 zu § 14 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer

Erster Berechnungsdurchlauf:

Für die Umrechnung der nach § 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG VO) gebildeten Beratungsstellenkennziffer (BKZ) in eine individuelle größenadjustierte BKZ bilden die bisher maximal förderfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) einer Beratungsstelle den Indikator für die Größe der Beratungsstelle.

Im ersten Berechnungsschritt ist nach Maßgabe des § 12 AG SchKG VO in jedem Versorgungsgebiet die Anzahl an förderfähigen VZÄ zu ermitteln. Hiervon ist die Anzahl der VZÄ abziehen, die dem Bestandsschutz gemäß § 9 Absatz 1 AG SchKG unterliegen. Das Ergebnis ist die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ.

Zur Berücksichtigung des Größeneffektes wird für jede Beratungsstelle eine individuelle größenadjustierte BKZ ermittelt, indem ihre gemäß §§ 13 und 14 Absatz 1 AG SchKG VO ermittelte BKZ mit der Anzahl ihrer bisher maximal förderfähigen VZÄ multipliziert wird.

Die Summe sämtlicher größenadjustierter BKZ der bislang geförderten Beratungsstellen wird durch die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die notwendige größenadjustierte BKZ, über die eine Beratungsstelle theoretisch zur Zuteilung eines ganzen VZÄ im ersten Berechnungsschritt verfügen muss.

Mit Hilfe dieser Methode wird nun allen bisher geförderten Beratungsstellen ein Anteil der noch zuteilungsfähigen VZÄ aus dem ersten Berechnungsschritt zugeteilt. Dabei wird für jede Beratungsstelle die individuelle größenadjustierte BKZ durch die notwendige größenadjustierte BKZ pro VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl an VZÄ, die rechnerisch jeder Beratungsstelle zugeteilt werden kann. Zu dieser Anzahl wird die dem Bestandsschutz unterliegende Anzahl an VZÄ addiert. So erhält man für jede Beratungsstelle die rechnerisch mögliche Zuteilung.

Im nächsten Rechenschritt finden die tatsächlich gestellten Anträge (im Folgenden „Antragswert“) und die nach § 9 Absatz 2 AG SchKG zu schützende Mindestgröße Berücksichtigung.

Dazu wird für jede Beratungsstelle die tatsächliche Antragslage mit der rechnerisch möglichen Zuteilung abgeglichen und bei Übereinstimmung der Antragswert zugeteilt. Überschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung den Antragswert, wird ebenfalls der Antragswert zugeteilt. Unterschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung die Mindestgröße, wird die Mindestgröße festgesetzt. Die maximale Zugewinnmöglichkeit beträgt 1,0 VZÄ mehr als bisher gefördert wurde.

Zweiter Berechnungsdurchlauf:

Nun wird für die übrigen Beratungsstellen, deren Zuteilung nicht im ersten Rechenschritt abgeschlossen werden konnte, die (nach Abzug der im ersten Rechenschritt bei übereinstimmenden Anträgen und unter Berücksichtigung der Mindestgröße zugeteilten VZÄ) verbleibende Anzahl an VZÄ zugeteilt.

Um die noch zur Verfügung stehenden VZÄ zu ermitteln, wird die Anzahl der im ersten Berechnungsdurchlauf zugeteilten von der Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ abgezogen.

Für die Beratungsstellen, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, wird erneut die Summe der individuellen größenadjustierten BKZ gebildet und durch die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die notwendige größenadjustierte BKZ, über die eine Beratungsstelle in diesem Berechnungsschritt zur Zuteilung eines ganzen VZÄ verfügen muss.

Für jede Beratungsstelle, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, wird die individuelle größenadjustierte BKZ durch die notwendige größenadjustierte BKZ pro VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl an VZÄ, die rechnerisch jeder verbleibenden Beratungsstelle zugeteilt werden kann. Zu dieser Anzahl wird die im vorangegangenen Schritt bereits ermittelte Anzahl an VZÄ addiert. So erhält man für jede Beratungsstelle die weitere rechnerisch mögliche Zuteilung. In einem nächsten Rechenschritt finden die tatsächlich gestellten Anträge Berücksichtigung.

Dazu wird für jede Beratungsstelle, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, die tatsächliche Antragslage mit der rechnerisch möglichen Zuteilung abgeglichen und bei Übereinstimmung wird der Antragswert zugeteilt. Überschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung den Antragswert, wird ebenfalls der Antragswert zugeteilt.

Die maximale Zugewinnmöglichkeit beträgt 1,0 VZÄ mehr als bisher gefördert wurde.

Gegebenenfalls erfolgen weitere Berechnungsdurchläufe nach dieser Methode, bis alle förderfähigen VZÄ zugeteilt worden sind.